

# Fabrik-Ordnung

von

**Mathias Naef.**

---

Art. 1. Jeder Arbeiter hat sich bei seinem Eintritt (wenn er nicht Bürger der Gemeinde Genau oder der benachbarten Gemeinden und dort niedergelassen ist) über seine gesetzlichen Schriften behufs Niederlassung oder Aufenthalt auszuweisen.

Ferner wird bei Minderjährigen ein Altersausweis und bei Arbeitern, welche in andern Etablissements in Arbeit gestanden haben, ein Entlassungszeugniß verlangt.

Art. 2. Sämmtliche Arbeiter haben sich genau zur bestimmten Zeit bei der Arbeit einzufinden. Die Arbeit dauert in der Regel 11 Stunden täglich; sie wird im Einklange mit den Bestimmungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes festgestellt und seiner Zeit deren Anfang und Schluß durch besondern Anschlag bekannt gemacht.

Art. 3. Ohne vorgängige Erlaubniß des Aufsehers darf der Arbeiter seine Arbeit nicht verlassen oder von derselben ausbleiben; wenn Krankheit oder andere dringende Hindernisse ihn davon abhalten, so hat er sofort Anzeige machen zu lassen.

Art. 4. Die gegenseitige Aufkündungsfrist ist — höhere Gewalt oder anderweitige besondere Verständigung vorbehalten — 14 Tage und es hat die Aufkündigung an einem Zahltag zu geschehen. Nur unter Einhaltung dieser Vorschrift wird dem Arbeiter der Rest seines Guthabens (Decompte) ausbezahlt und ein Zeugniß seines Verhaltens ertheilt.

Art. 5. Kein Arbeiter darf fremde Personen in die Fabrik einführen; ebenso dürfen ohne Bewilligung in der Fabrik keine Besuche angenommen werden. Im Interesse der allgemeinen Ordnung und persönlichen Sicherheit darf kein Arbeiter ohne spezielle Erlaubniß oder Auftrag andere, als die ihm zur Arbeit angewiesenen Lokale betreten.

Art. 6. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, bei seiner Arbeit und bei den Maschinen oder Werkzeugen, mit denen er umgeht, sich der Reinlichkeit zu befleißigen und keine Werkzeuge nachlässiger oder gar vorfälliger Weise zu beschädigen.

Art. 7. Ein friedliches und anständiges Betragen innerhalb der Fabrik wird den Arbeitern zur Pflicht gemacht; Streitigkeiten, Beschimpfungen, Thätlichkeiten, unsittliche Reden, Lärmen u. s. w. werden bestraft.

Art. 8. Ferner werden außer den Fällen, in welchen der Fabrikbesitzer nach Art. 15 ohne Aufkündigung zur augenblicklichen Entlassung des Arbeiters berechtigt ist, bestraft:

1. Grobes, widergesetzliches Betragen gegen Vorgesetzte.
2. Verhehlung von Untreue.
3. Eigenmächtige Abänderungen an den Maschinen und Werkzeugen.
4. Störung anderer Arbeiter.
5. Verspätung und Versäumniß, insbesondere „Blauenmachen“.
6. Verunreinigung der Arbeitslokale und Abtritte.
7. Unvorsichtigkeit mit Licht und Feuer.
8. Tabakrauchen innert der Fabrik.

Art. 9. Sämmtliche Arbeiter sind den ihnen zugegebenen Vorgesetzten untergeordnet und daher auch verpflichtet, denselben in allen Dingen, welche im Interesse des Geschäftes liegen, Folge zu leisten; dagegen sind auch die Vorgesetzten verpflichtet, sich gegen ihre Untergebenen mit Anstand und Gerechtigkeit zu benehmen. Sollte diesfalls je ein Arbeiter Klage zu führen haben, so hat er sich an den Oberaufseher zu wenden oder nöthigenfalls an den Fabrikbesitzer selbst.

Art. 10. Wie die Arbeiter, so sind auch deren Vorgesetzte angewiesen und verpflichtet, auf pünktliche Befolgung dieser Verordnung zu achten, die Zuwiderhandelnden dem Fabrikbesitzer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen und zur Strafe zu bringen. Sie sind für ihre Handlungen dem Fabrikbesitzer verantwortlich, der sie für jede Pflichtversäumniß zur Rechenschaft ziehen kann.

Art. 11. Die Auszahlung des Lohnes erfolgt alle 14 Tage, je an einem Samstag.

Art. 12. Jedem Arbeiter wird die Löhnung von 6 Tagen als Decombe innebehalten, welcher nur dann ausbezahlt wird, wenn nach den Bestimmungen der Fabrik-Ordnung gekündigt wurde und die Entlassung nicht eines Vergehens wegen erfolgen mußte. Zettler und Schlichter erhalten den Decombe in der

Regel erst nach Verarbeitung ihrer Zettel, immerhin spätestens nach Verfluß von 4 Wochen nach erfolgtem Austritt, alle andern Arbeiter beim Austritt selbst.

Art. 13. Bei andauernder Krankheit kann dem Arbeiter sein unmittelbarer, ordnungsmäßiger Austritt nicht verweigert werden.

Art. 14. Der Fabrikbesitzer ist zur augenblicklichen Entlassung des Arbeiters — unter Umständen ohne Auszahlung des rückständigen Lohnes und Decomptes — berechtigt, wenn der Arbeiter das eine oder andere der nachstehenden Vergehen sich zu Schulden kommen läßt:

1. Diebstahl oder Untreue.
2. Schlägereien, Unsitlichkeit oder Betrunketheit.
3. Komplotte oder Auflehnung gegen die Fabrik-Ordnung.
4. Beschimpfung Vorgesetzter oder Widersetzlichkeit gegen dieselben.
5. Wiederholtes, eigenmächtiges Verlassen der Arbeit.
6. Absichtliche, bedeutende Beschädigung des anvertrauten Arbeitsgeräthes oder Stoffes.
7. Gewaltthätiges Verhindern der Mitarbeiter an der Arbeit.
8. Wiederholtes fahrlässiges Umgehen mit Feuer und Licht, sowie wiederholtes Tabakrauchen innert der Fabrik.

Veruntreuungen, Komplotte, boshafte Beschädigungen und andere bedeutende Vergehen werden zudem höheren Ortes zur weitem Bestrafung angezeigt.

Art. 15. Mißachtung dieser Verordnungen kann (abgesehen von etwaigem Schadenersatz) je bis zur Hälfte des Tagesverdienstes gebüßt werden.

Die erhobenen Geldbußen und verfallenen Decomptes (nicht aber die Entschädigungen) werden zur Unterstützung kranker und bedürftiger Arbeiter verwendet oder fallen in die Krankenkasse.

Art. 16. Jeder Arbeiter ist zum Eintritt in eine Krankenkasse verpflichtet.

Art. 17. Für Beiträge zur Krankenkasse, für Miethzins, Vorschüsse u. s. w. haben die Arbeiter sich die Betreffnisse je am Zahltag abziehen zu lassen, insofern nichts Anderes durch besondern Vertrag festgesetzt ist.

Art. 18. Frauenspersonen, welche die in Art. 15 des eidgenössischen Fabrikgesetzes (zweites Lemma, zweiter Satz) vorgesehenen Berücksichtigungen zu beanspruchen haben, sind verpflichtet, über ihre dießfalligen Verhältnisse rechtzeitig Anzeige

zu machen und namentlich auch der Wiederaufnahme der Arbeit vorgängig die gesetzlich verlangten Ausweise beizubringen. Für unrichtige oder für absichtlich falsch gemachte Angaben haben solche Frauenspersonen die Verantwortlichkeit selbst zu tragen.

Art. 19. Jedem Arbeiter wird beim Eintritt ein Exemplar der Fabrik=Ordnung behändigt und erklärt er sich durch deren Annahme mit dem Inhalt derselben einverstanden. Außerdem wird die Fabrik=Ordnung in jedem Saal angeschlagen.

Art. 20. Kein Arbeiter kann sich mit Nichtkenntniß der Fabrik=Ordnung entschuldigen.

Art. 21. Wenn ein Theil der Arbeiter ohne Aufkündigung die Fabrik verläßt, so daß für die andern Arbeiter die Weiterarbeit unmöglich gemacht wird, so ist der Fabrikbesitzer berechtigt, diese Letztern ebenfalls ohne Aufkündigung, jedoch unter Zahlung des rückständigen Lohnes und Decomptes, zu entlassen.

Art. 22. Abänderung dieser Fabrik=Ordnung bleibt, selbstverständlich unter Wiedergenehmigung zuständiger Behörden, jederzeit vorbehalten.

Niederuzwyl, im März 1878.

---

Wir Landammann und Regierungsrath des Kantons St. Gallen beurkunden hiemit, daß wir der vorstehenden Fabrik=Ordnung die hoheitliche Genehmigung erteilt haben.

St. Gallen, den 12. April 1878.

Der Landammann:

sig. **Jungerbühler.**

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

sig. **Zingg.**